Aufenthalt in der Schweiz mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU erhalten die Staatsangehörigen der EU/EFTA¹-Mitgliedstaaten das Recht, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten sowie eine Stelle in der Schweiz anzutreten – sofern die im Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2023 die Ventilklausel für Kroatien angerufen. Aufgrund der Ventilklausel benötigen kroatische Staatsangehörige eine kontingentierte Bewilligung, wenn sie nach diesem Datum in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten (siehe weiter unten). Diese Ventilklausel gilt bis am 31. Dezember 2024.

Für Nichterwerbstätige, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringende sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger gelten spezifische Bedingungen, welche in den dazugehörigen <u>Factsheets</u> ersichtlich sind.

Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten

Bei einem Stellenantritt bei einem Unternehmen in der Schweiz mit einer Beschäftigung von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr, brauchen EU/EFTA-Staatsangehörige keine Aufenthaltsbewilligung. Sie müssen sich jedoch über das elektronische Meldeverfahren anmelden und die Meldung hat spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen. Link zum Online-Meldeverfahren.

Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten

Der Bewilligungspflicht unterstellt sind die Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit, welche länger als drei Monate pro Kalenderjahr dauern. Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit werden ausgestellt, wenn eine Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) vorgelegt wird. Diese Bewilligung ist in der ganzen Schweiz gültig und berechtigt zum Stellen- und Berufswechsel. Die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltsbewilligungen richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Bei einem Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L EU/EFTA), welche begrenzt auf die in der Arbeitsbescheinigung vorgesehene Vertragsdauer ist.

Auf Vorweisen einer Arbeitsbescheinigung von einjähriger, überjähriger oder unbefristeter Dauer erhalten die Arbeitnehmenden eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

EU/EFTA-Staatsangehörige, die zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren – sofern sie bereits bei der Einreichung des Gesuchs den Nachweis der effektiven selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringen können.

¹ Bürgerinnen und Bürger aus EFTA-Staaten haben die gleichen Rechte wie Staatsangehörige der EU. Das Fürstentum Liechtenstein profitiert von einer Sonderregelung.

Ventilklausel für Kroatien in Kraft seit dem 1. Januar 2023

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2023 die Ventilklausel für Kroatien angerufen. Dies führt dazu, dass die Kontingentierung der Kurzaufenthaltsbedingungen L EU/EFTA und Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA für Staatsangehörige Kroatiens wieder eingeführt wird. Betroffen davon sind kroatische Staatsangehörige, die nach dem 1. Januar 2023 in der Schweiz mit einem Arbeitsvertrag von mehr als vier Monaten eine Stelle antreten möchten, sowie kroatische Selbstständigerwerbende. Mehr Informationen dazu finden Sie hier: FAQ – Fragen zur Personenfreizügigkeit

SP_01/24